

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 03.11.2015

SR/BeVoSr/280/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	17.11.2015	Ö
Hauptausschuss	30.11.2015	Ö
Stadtvertretung	14.12.2015	Ö

Verfasser: Herr Werner

FB/Aktenzeichen: 20 13 50

## Festsetzung der Realsteuerhebesätze außerhalb der Haushaltssatzung

### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,

der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen  
oder

der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgenden eigenen Beschlussvorschlag (.....) zu ergänzen

und die Stadtvertretung beschließt

die der Vorlage beigefügte Hebesatzsatzung für das Jahr 2016 mit Hebesätzen für

- die Grundsteuer A mit 380 v. H.
- die Grundsteuer B mit 400 v. H. und
- die Gewerbesteuer mit 370 v. H..

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 02.11.2015

Bürgermeister Voß am 03.11.2015

Sachverhalt:

Nachdem in früheren Jahren die Hebesätze für die Realsteuern zwingend in der Haushaltssatzung festgesetzt werden mussten, wurde mit einer Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, diese in einer separaten Hebesatzsatzung festzusetzen, um die Steuerveranlagungen vom Inkrafttreten der Haushaltssatzung zu entkoppeln.

Von dieser Möglichkeit machen wir seit Einführung Gebrauch.

Nach den Richtlinien des Innenministeriums für die Beantragung von Fehlbetragszuweisungen müssen die Hebesätze zum 01.01.2016 nicht zwangsläufig erhöht werden, um zu beantragende Fehlbetragszuweisungen nicht zu gefährden bzw. zu verringern.

In den Haushaltsentwurf sind die Ansätze mit den bestehenden Hebesätzen eingerechnet.

Anlagenverzeichnis:

- Hebesatz-Satzung